

Teilliquidationsreglement

gültig ab 1. Dezember 2013

Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Art. 3 Bestimmung der Höhe der freien Mittel.....	3
Art. 4 Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen	4
Art. 5 Übertragung der freien Mittel.....	4
Art. 6 Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	4
Art. 7 Verteilplan / Verteilschlüssel	5
Art. 8 Versicherungstechnische Fehlbeträge	5
Art. 9 Verantwortlichkeiten	5
Art. 10 Information der versicherten Personen.....	5
Art. 11 Inkrafttreten.....	6

Art. 1 Grundlagen

1.1

Der Stiftungsrat der Stiftung Alterssparkonten erlässt ein Teilliquidationsreglement, in dem die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung festgelegt werden.

1.2

Bei einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel (Art. 23 Abs. 1 FZG).

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

2.1

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt:
Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% der aktiven Versicherten beträgt und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 10% zur Folge hat.
- ein angeschlossenes Unternehmen restrukturiert wird:
Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies eine Verminderung der aktiven Versicherten von mindestens 5% und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 5% zur Folge hat. Massgebend ist der Abbau der Belegschaft bzw. die Reduktion der gebundenen Mittel, welche innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss des angeschlossenen Unternehmens erfolgt. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
- ein oder mehrere Anschlussverträge (mindestens zwei Jahre in Kraft) aufgelöst werden und die Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird:
Die Auflösung muss ein Ausscheiden von mindestens 5% aller aktiven Versicherten und Rentner aus der Vorsorgeeinrichtung sowie eine Reduktion von mindestens 5% der individuell gebundenen Mittel zur Folge haben.

2.2

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen, unverzüglich zu melden.

2.3

Der Stiftungsrat legt den Stichtag in Abhängigkeit der Ereignisse und der Austritte der Versicherten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres fest und bestimmt den Stichtag für die die Festlegung des freien Vermögens.

Art. 3 Bestimmung der Höhe der freien Mittel

3.1

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nebst Erläuterungen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung hervorgeht. Die kaufmännische Bilanz ist nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 zu erstellen.

3.2

Stichtag für die Durchführung der Teilliquidation ist der Bilanzstichtag, welcher dem für die Teilliquidation massgebenden Ereignis am nächsten liegt. Der Stichtag wird durch den Stiftungsrat festgelegt. Verändern sich die Aktiven oder Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mindestens 5%, so werden die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 4 Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen

4.1

Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den aus der Stiftung austretenden und den in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen aufgeteilt.

Die Aufteilung zwischen den versicherten Personen, welche bei der Stiftung verbleiben, und denjenigen, die aus der Stiftung austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe des Vorsorgekapitals der verbleibenden Personen zur Summe der Altersguthaben der ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.

4.2

Für nicht aus der Stiftung ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel in der Stiftung.

Art. 5 Übertragung der freien Mittel

5.1

Kollektiver Austritt:

Treten mehrere Versicherte als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt. Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

5.2

Individueller Austritt:

Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist und die weder in der Stiftung verbleiben, noch in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, werden die ihnen gemäss Verteilplan individuell zuge teilten freien Mittel zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung auf deren Vorsorgekapital überwiesen. Vorbehalten bleibt ein anderes Vorgehen im Fall eines kollektiven Austritts.

5.3

Beträgt die Höhe der vorhandenen Freien Mittel gemäss den Bestimmungen der Art. 3.1 und 3.2 dieses Reglements weniger als 5%, entsteht kein Anspruch auf eine Übertragung dieser Mittel.

Art. 6 Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

6.1

Kollektiver Austritt:

Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nach Artikel 48e BVV2. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital. Es wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungs- und Wertschwankungsreserven ist in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

6.2

Individueller Austritt:

Ein individueller Austritt nach den Bestimmungen dieses Reglements begründet keinen Anspruch auf Übertragung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Art. 7 Verteilplan / Verteilschlüssel

7.1

Die Verteilung der freien Mittel erfolgt gemäss einem Verteilplan auf der Basis eines objektiven Verteilschlüssels.

7.2

Kriterien für den Verteilschlüssel bildet das massgebliche Altersguthaben der aktiv Versicherten. Für die Bestimmung des massgeblichen Altersguthabens werden Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Rückzahlungen von WEF) bzw. Auszahlungen (WEF und Scheidung) wie folgt vom vorhandenen Altersguthaben abgezogen bzw. dazugerechnet:

- 100 % der im Jahre des Stichtags erfolgten Einlagen und Auszahlungen
- 75 % der im Jahre vor dem Stichtagsjahr erfolgten Einlagen und Auszahlungen

Art. 8 Versicherungstechnische Fehlbeträge

8.1

Die versicherungstechnischen Fehlbeträge werden per Stichtag nach Art. 44 BVV2 ermittelt. Sie stimmen mit denen der nach den Rechnungslegungsvorschriften von Swiss GAAP FER 26 erstellten Jahresrechnung überein.

Stichtag für die Bestimmung des versicherungstechnischen Fehlbetrages bildet die letzte Jahresrechnung vor dem individuellen bzw. kollektiven Austritt.

Es kommt der Verteilschlüssel gemäss Ziffer 7.2 zur Anwendung.

Art. 9 Verantwortlichkeiten

9.1

Pflichten des Stiftungsrates:

Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements folgendes fest:

- den genauen Zeitpunkt,
- die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil,
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung.

Der Stiftungsrat legt mittels Beschluss fest, ob dem austretenden Kollektiv ein Anspruch auf Rückstellungs- und Schwankungsreserven zusteht.

9.2

Pflichten des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9.3

Pflichten der Revisionsstelle:

Die Revisionsstelle prüft die Durchführung der Teilliquidation und stellt bei korrekter Vorgehensweise eine entsprechende Bestätigung aus.

Art. 10 Information der versicherten Personen

10.1

Sobald der genehmigte Verteilplan vorliegt, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen versicherten Personen namentlich über:

- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes gemäss diesem Reglement,
- den Destinatärskreis,
- den Verteilschlüssel, die Höhe des ihnen zukommenden Teilbetrags sowie des zur Verteilung gelangenden Gesamtbetrags,
- das Recht, beim Stiftungsrat Einsprache gegen den Beschluss des Stiftungsrates zu erheben, dies schriftlich, mit einer Begründung und einem Antrag versehen innert 30 Tagen seit dessen Zustellung ,

- das Recht, den Einspracheentscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen seit dessen Zustellung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde mittels schriftlicher Eingabe überprüfen zu lassen.

10.2

Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel entsteht erst nach ungenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung des Einsprache- und eines allfälligen Überprüfungsverfahrens.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.12.2013 in Kraft.

Der Stiftungsrat der
Stiftung Alterssparkonten

Urs Hofstetter
Präsident

Rolf Frehner
Vizepräsident

Zürich, den 12.12.2013